

Beitragsordnung des KV Kaiserslautern von Bündnis 90/Die Grünen

- beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 25. April 2017 –
- aktualisiert auf der Mitgliederversammlung vom 15. September 2022 –
- aktualisiert auf der Mitgliederversammlung vom 29. April 2025 –

1. Mitgliedsbeiträge:

- 1.1.** Der Mitgliedsbeitrag soll mindestens 1 Prozent des Nettogehalts betragen. Die Festlegung des Mitgliedsbeitrags geschieht durch Selbsteinschätzung des jeweiligen Mitglieds.
- 1.2.** Über die Höhe der Beiträge für Menschen mit geringem oder keinem Einkommen entscheidet der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes auf Antrag. Diese Festsetzung ist 2 Jahre gültig und kann auf Antrag verlängert werden.
- 1.3.** Um den ordnungsgemäßen Einzug der Mitgliedsbeiträge zu ermöglichen, muss für den Kreisverband ein SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) erteilt werden. Der Einzug der Beiträge erfolgt im ersten Monatsdrittel des Zahlungszeitraums. Im Falle einer Rückbelastung hat das Mitglied die dabei entstehenden Bankgebühren zu tragen. Der Zahlungszeitraum soll nach Möglichkeit vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein.
- 1.4.** Eine Erstattung von bereits gezahlten Beiträgen nach Beendigung der Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- 1.5.** Der/die Kreisschatzmeister/in erinnert die Mitglieder jährlich an die Überprüfung ihrer Beitragshöhe.

2. Sonderbeiträge:

- 2.1.** Amts- und Mandatsträger/innen leisten neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen einen Anteil ihrer Bezüge als Sonderbeiträge an den Kreisverband.

In der Stadt Kaiserslautern, im Kreis Kaiserslautern und in den Gebietskörperschaften unterhalb der Kreisebene gehören zu den Bezügen:

- Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Arbeit in den Räten
- Zuschläge für den/die Fraktionsvorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n
- Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Arbeit in Aufsichtsräten, Ausschüssen, Verwaltungsrat und Verbandsversammlung

Der Sonderbeitrag beträgt 20 % der Bezüge, die den Freibetrag von monatlich 50 € übersteigen.

- 2.2.** Hauptamtliche Mitglieder des Stadtvorstandes zahlen an den Kreisverband mindestens den zweifachen Sonderbeitrag, den ein/e Fraktionsvorsitzende/r im Stadtrat aus dieser Funktion bezahlt.

Hauptamtliche Beigeordnete im Kreis Kaiserslautern zahlen an den Kreisverband mindestens den zweifachen Sonderbeitrag, den ein/e Fraktionsvorsitzende/r im Kreistag aus dieser Funktion bezahlt.

Der Kreisvorstand schließt mit jedem Mitglied des Stadtvorstandes, des Kreisvorstandes und mit den Beigeordneten eine schriftliche Vereinbarung über die genaue Beitragshöhe ab.

- 2.3.** Ein Teil der Sonderbeiträge wird monatlich gezahlt. Bei der Festlegung der Höhe dieser regelmäßigen Zahlungen werden als Berechnungsgrundlage die regelmäßigen Aufwandsentschädigungen für die Arbeit in den Räten herangezogen.

- 2.4.** Die Abrechnung der Sonderbeiträge, die nicht durch die monatlichen Zahlungen abgegolten werden, geschieht zum Ende des Geschäftsjahres. Die Mandatsträger/innen stellen dem/der Kreisschatzmeister/in die für die Berechnung notwendigen Unterlagen zur Verfügung. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 31. März des Folgejahres. Alternativ können auch diese Sonderbeiträge über regelmäßige Zahlungen auf der Grundlage eines vergleichbaren Vorjahreswertes geleistet werden.

3. Ortsverbände

3.1. Die Ortsverbände des KV Kaiserslautern erhalten die Mitgliedsbeiträge ihrer Mitglieder abzüglich der Umlagen für Landes- und Bundesverband. Eine Kreisumlage wird nicht erhoben.

3.2. Die Sonderbeiträge für die Arbeit in Verbandsgemeinde- und Ortsgemeinderäten werden den entsprechenden Ortsverbänden zur Verfügung gestellt.

3.3. Diese Änderungen gelten rückwirkend ab 01.01.2024.

4. Wirksamkeit, Inkrafttreten

4.1. Soweit nicht durch diese Finanzordnung geregelt, findet die Finanzordnung des Landesverbandes sinngemäß Anwendung.

4.2. Die aktualisierten Regelungen treten zum 01.05.2025 in Kraft.